Durchschrift

KREIS LIPPE
Heimat geben. Zukunft bieten.

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling

C. Hildebrand

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde
VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG
vertr. d. Herrn Thomas Winkler
Schweizer Straße 3a

01069 Dresden

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
01.08.2024	766.0025/24/1.6.2 [ET-53] 766.0026/24/1.6.2 [ET-54]	12.03.2025

Zimmer: 628
Telefon: 05231 62-6280
Fax: 05231 63011-1200

C.Hildebrand@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 01.08.2024 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 20.09.2024, wird aufgrund der §§ 16/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Änderung und den geänderten Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA), an den nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Gemeinde Extertal, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid erfasst die Änderung und den geänderten Betrieb der beiden WEA durch

- Baugrundverbesserungsmaßnahmen für die WEA ET-53 mittels des Einbaus von Rüttelstopfsäulen,
- die Änderung der Typenprüfung – Revision 2 anstelle von Revision 0 für beide WEA - und
- die Anpassung des Standsicherheitsgutachtens für beide WEA, aufgrund der v. g. Aktualisierung der Typenprüfung.

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Der wesentlichen Änderung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen liegt der Genehmigungsbescheid des Kreises Lippe vom 22.12.2023, Az.:

766.0005/22/1.6.2 [ET-53]

766.0006/22/1.6.2 [ET-54]

zugrunde. Der Genehmigungsbescheid gilt mit seinen Festsetzungen, Neben-bestimmungen und Hinweisen weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine anderen oder zusätzlichen Nebenbestimmungen verfügt werden.

1. Standorte der Windenergieanlagen

WEA	ET-53	ET-54
Gemeinde:	Extertal	Extertal
Gemarkung:	Göstrup	Nalhof
Flur / Flurstück:	5 / 9	1 / 40
East (UTM):	503 773	503 596
North (UTM):	5 770 101	5 769 657

[Keine Änderung der Standortdaten im Vergleich zu der v. g. Genehmigung nach § 4 BImSchG]

2. Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlagen

WEA ET-53 und ET-54

Hersteller:	ENERCON [keine Änderung]
Typ:	E-138 EP3 E2 [keine Änderung]
Fundament:	Flachfundament mit Baugrundverbesserung durch Rüttelstopfverdichtung (ET-53)* Flachfundament (ET-54) [keine Änderung]
Rotordurchmesser:	138,25 m [keine Änderung]
Nabenhöhe:	130,07 m [keine Änderung]
Gesamthöhe:	199,2 m [keine Änderung]
Nennleistung:	4.200 kW_{el} [keine Änderung]
Auslegungslebensdauer:	25 Jahre*

* (Änderungen im Vergleich zu der v. g. Genehmigung nach § 4 BImSchG)

3. Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die geänderte Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, der Erschließungswege, dem Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf den Anlagengrundstücken)

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf die betroffenen Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I. TENOR 1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN 4
III. NEBENBESTIMMUNGEN 4
IV. BEGRÜNDUNG 11
V. VERWALTUNGSGEBÜHR 15
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 15
VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN 16
VIII. ANLAGEN 16

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Seiten-anzahl
Ordner 1		
	Deckblatt (Änderungsgenehmigung nach §16b Abs. 7 BImSchG - Windpark Extertal)	1
	Inhaltsverzeichnis	1
1.	**Antragsformulare, Antragsgegenstand** (Deckblatt)	1
1.1	Vollmacht (mit Deckblatt)	2
1.2	Formulare: Antrag zur Änderung von Anlagen gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG (mit Deckblatt)	9
1.3	Antragsgegenstand – Kurzbeschreibung (mit Deckblatt)	3
2.	**Bauvorlagen** (Deckblatt)	1
2.1	Bauantragsformulare (mit Deckblatt)	5
2.2	Typenprüfung Revision 2 (Deckblatt)	1
	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen – Enercon - E-138 EP3 E2-HAST-131-FB-C-01, Rev. 2 (Deckblatt)	1
	Inhaltsverzeichnis	3
	Prüfbescheid zur Typenprüfung – Windenergieanlage E-138 EP3 E2, Prüfbescheid Nr.: T-7023/20 Rev. 2, TÜV NORD CERT GmbH, 21.04.2023	11
	Anlage 1 zum Prüfbescheid (Rev. 2) – Enercon – Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E2, 09.05.2022	26
	Anlage 2 zum Prüfbescheid (Rev. 0) - Ansichtszeichnung Hybrid-Stahlturm (Maßstab 1: 250)	1
	Prüfbericht zur Typenprüfung - Hybrid-Stahlturm E-138 EP3 E2-HST-131-FB-C-01, Prüfbericht Nr.: T-7023/20-1 Rev. 1, TÜV NORD CERT GmbH, 16.02.2022	16
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 0) – Zusammenstellung Turm, 01.09.2020	2
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 0) - Sektion 1 (Maßstab 1: 50)	1

	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 0) - Sektion 2 (Maßstab 1: 50)	1
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 0) - Sektion 3 (Maßstab 1: 50)	1
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 0) - Sektion 4 (Maßstab 1: 50)	1
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 0) - Sektion 5 (Maßstab 1: 50)	1
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 0) - Sektion 6 (Maßstab 1: 50)	1
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 0) - Sektion 7 (Maßstab 1: 50)	3
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 0) - Sektion 8 (Maßstab 1: 20)	1
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 0) - Fundamentkorb Statik (Maßstab 1: 20)	1
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 0) - Bauvorlage **- Fundamentlasten**	4
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 0) - Bauvorlage Fundamentkorb	3
	Prüfbericht zur Typenprüfung - Flachgründung D=21,60 m, Prüfbericht Nr.: T-7023/20-2 Rev. 1, TÜV NORD CERT GmbH, 21.04.2023	12
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 1) – Schalplan Ortbetonfundament	1
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 1) – Bewehrungsplan 1 Ortbetonfundament	1
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 1) – Bewehrungsplan 2 Ortbetonfundament	1
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 1) – Fundamentdatenblatt Flachgründung	6
	Schalplan Ortbetonfundament, 24.07.2020, letzte Anpassung 06.12.2021 (ohne Stempel TP)	1
	Bewehrungsplan 2 Ortbetonfundament, 24.07.2020, letzte Anpassung 06.12.2021 (ohne Stempel TP)	1
	Bewehrungsplan 1 Ortbetonfundament, 24.07.2020, letzte Anpassung 06.12.2021 (ohne Stempel TP)	1
Ordner 2		
	Prüfbericht zur Typenprüfung - Tiefgründung D=18,20 m, Prüfbericht Nr. T-7023/20-3 Rev. 1, TÜV NORD CERT GmbH, 21.04.2023	12
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 1) – Schalplan Übersicht Variante A	1

	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 1) - Schalplan Übersicht Variante B	1
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 1) - Schalplan Übersicht Variante C	1
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 1) - Bewehrungsplan 1 Ortbetonfundament	1
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 1) - Bewehrungsplan 2 Ortbetonfundament	1
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 0) - Fundamentdatenblatt Tiefgründung	11
	Schalplan Übersicht Variante A, 10.08.2020, letzte Anpassung 08.02.2022 (ohne Stempel TP)	1
	Schalplan Übersicht Variante B, 10.08.2020, letzte Anpassung 08.02.2022 (ohne Stempel TP)	1
	Schalplan Übersicht Variante C, 10.08.2020, letzte Anpassung 13.12.2021 (ohne Stempel TP)	1
	Bewehrungsplan 1 Ortbetonfundament/ Plan-Nr. D0988607-2.0, 12.08.2020, letzte Anpassung 13.12.2021 (ohne Stempel TP)	1
	Bewehrungsplan 2 Ortbetonfundament/ Plan-Nr. D0988608-1.0, 12.08.2020, letzte Anpassung 13.12.2021 (ohne Stempel TP)	1
	Anlage zum Prüfbericht zur Typenprüfung (Rev. 0) - Fundamentdatenblatt Tiefgründung	11
	Gutachtliche Stellungnahme - Lastannahmen für Turm und Fundament, TÜV NORD Bericht Nr.: 8118099019-1 D III Rev. 0, 28.10.2020	11
	Gutachtliche Stellungnahme - Lastannahmen für Rotorblatt und Maschinenbau, TÜV NORD Bericht Nr.: 8117142915-1 D VI Rev. 3, 25.03.2021	16
	Gutachtliche Stellungnahme - Sicherheitssystem und Handbücher, TÜV NORD Bericht Nr.: 8117 142 915-2 D Rev. 4, 31.03.2021	13
	Gutachtliche Stellungnahme - Rotorblatt E-138 EP3-RB-02, TÜV NORD Bericht Nr.: 8117142915-3 D, Rev. 7, 20.12.2022	16
	Gutachtliche Stellungnahme - Maschinenbauliche Komponenten, TÜV NORD Bericht Nr.: 8117142915-4 D Rev. 4, 14.11.2022	24
	Gutachtliche Stellungnahme - Elektrische Komponenten und Blitz-schutz, TÜV NORD Bericht Nr.: 8117142915-5 D Rev. 6, 22.09.2022	42
	Gutachtliche Stellungnahme - Turmkopfflansch, TÜV NORD Bericht Nr.: 8115 022 604-11 D II Rev. 3, 06.10.2022	13
	Gutachtliche Stellungnahme - Verkleidung & Strukturen, TÜV NORD Bericht Nr.: 8116503696-12 D Rev. 3, 30.03.2021	13
2.2.1	Übersicht Revisionsstände (mit Deckblatt)	3
2.2.2	Stellungnahme Baugrundgutachter (mit Deckblatt)	2

	Errichtung von 2 WEA am Standort WP Schnorbeck-Extertal, Revision des Technischen Datenblatts von ENERCON, Projekt-Nr: kl-21/04/111-03, vom 12.06.2024, Baugrundbüro Klein GmbH, Hummelweg 3, 06120 Halle (Saale)	
2.3	Standardsicherheitsgutachten (mit Deckblatt) Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Extertal-Schnorbeck, Referenz-Nr.. 2023-WND-148-CLXXXIXI-R2, Rev. 2, vom 27.06.2024, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg	33
2.4	Baugrundverbesserungsmaßnahme, Einbau Rüttelstopfsäulen (Deckblatt)	1
2.4.1	Technischer Bericht über die Dimensionierung der Baugrundverbesserung Fa. Keller (mit Deckblatt) Technischer Bericht über die Dimensionierung der Baugrundverbesserung, BV Windpark II, Standort 01, 120/031/240010, vom 15.05.2024, Keller Grundbau GmbH, Technisches Büro, Kaiserleistraße 8, 63067 Offenbach am Main	8
2.4.2	Ausführungsplan Fa. Keller (mit Deckblatt) Ausführungsplan – Windenergieanlage Standort 1, Baugrundverbesserung mittels Rüttelstopfverdichtung (RSV) „System Keller“, M 1: 100)	2
2.4.3	Stellungnahme Baugrundgutachter (mit Deckblatt) Stellungnahme zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen für das BV Errichtung von 2 WEA am Standort WP Schnorbeck-Extertal, Auftrags-Nr.: kl-21/04/111-03, vom 12.06.2024, Baugrundbüro Klein GmbH, Hummelweg 3, 06120 Halle (Saale)	5
2.4.4	Stellungnahme Hydrogeologe (mit Deckblatt) Hydrogeologische Bewertungen von zwei WEA-Standorten in Bezug zu privaten Haus-brunnen – Stellungnahme zur Gründung mit Rüttelstopfsäulen bei WEA 1, vom 09.07.2024, Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, Dr. rer. nat. Hans Ernstberger, Karl-Brenner-Straße 10a, 35396 Gießen	3
	Nachträge	
	Gutachtliche Stellungnahme – Lastvergleich zur Bewertung der Standorteignung einer Windenergieanlagen – Windpark Extertal Schnorbeck, TÜV NORD Referenznr.: 2024-ERS-444-R0, vom 18.06.2024, TÜV NORD Ensys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg	9

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

   Anmerkung

   Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

1.1 Die, in den Prüfungsbemerkungen des statischen Prüfberichtes Nr. T-7023/20 Rev. 2 vom 21.04.2023 unter den Ziffern Nr. 9, geforderten Auflagen sind bei der Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten und umzusetzen.

Anmerkung

Das Gutachten zur Standorteignung und das Baugrundgutachten wurden hinsichtlich der Turbulenzkriterien überarbeitet. Somit ergeben sich aus dem Turbulenzgutachten im Gegensatz zum Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 22.12.2023 keine Betriebsbeschränkungen.

1.2 Mindestens eine Woche vor Baubeginn sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe folgende Angaben/ Nachweise vollständig vorzulegen:

- Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung / Einzelstatik i. V. mit dem Turbulenzgutachten und Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Bauvorhaben.
- Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o. g. DIBt-Richtlinie).

Anmerkung:
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der baulichen Anlagen nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

1.3 Der Baubeginn (Herstellung der Baugrube) ist dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht mindestens **eine Woche vorher** anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid).

1.4 Mit der Baubeginnsanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018)
- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
- Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 i. V. m. § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018).

1.5 Die Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften Lageplänen auf dem Anlagengrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

1.6 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß die anlageninternen Eisansatzerkennungssysteme eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.

1.7 Die in der Zusammenfassung und Risikobewertung des Gutachtens „Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Extertal“, Rev. 0, Referenz Nr. 2021-WND-RB-001-R0 vom 15.04.2021, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, (Bestandteil des Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG vom 22.12.2023) unter der Ziffer Nr. 5 geforderten Auflagen sind zu beachten und umzusetzen.

1.8 Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter den Windenergieanlagen durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.

1.9 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe (Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht) eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid), um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 BauO NRW 2018).

1.10 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht) die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Abnahmegutachten für Turm und Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und die Gründung darzustellen.
- Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlagen gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden sind. Hierzu ist ein Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen.
- Bescheinigung eines beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
- Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/ Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß den genehmigten Lageplänen auf den Anlagengrundstücken errichtet worden sind (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).

1.11 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.

1.12 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.
Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8).

2. Hinweise

2.1 Das Vorhaben wird bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe unter folgenden Aktenzeichen geführt: 63.59.ET.119/24 (ET-53) und 63.59.ET.124/24 (ET-54).

2.2 Für die WEA 2 [ET-54] wurde auf dem benachbarten Flurstück 41 eine Abstandflächen-Baulast eingetragen.

2.3 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. (§ 11 Abs. 1 BauO NRW 2018).

2.4 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018).

2.5 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technischen Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (§ 3 Abs. 2 S. 3 BauO NRW 2018).

2.6 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauvorlagen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung unverzüglich anzuzeigen und für diese die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach erteilter Nachtragsgenehmigung ausgeführt werden.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 01.08.2024 sowie den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 20.09.2024, hat die VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG, 01069 Dresden, Schweizer Straße 3a, die Genehmigung nach § 16 des BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Windenergieanlagen ET-53 und ET-54 im Außenbereich der Gemeinde Extertal beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften der §§ 10, 16, 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung und Erteilung der Genehmigung vom 22.12.2023 für die Errichtung und den Betrieb der WEA ET-53 und ET-54 nach § 4 BImSchG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt.

Gem. § 6 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

- die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt wird,
- wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Nach Sonderreglung des Art. 6 der EU-NotfallVO i. V. m. § 6 WindBG entfällt demnach in allen Windenergiegebieten nach § 2 WindBG für die im Planverfahren eine Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde und die nicht in Nationalparks, Natura2000- oder Naturschutzgebieten liegen, das Erfordernis zur Durchführung einer UVP und Artenschutzprüfung.

Die Standorte der WEA ET-53 (Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 9) und der ET-54 (Gemarkung Nalhof, Flur 1, Flurstück 40) liegen innerhalb der mit öffentlicher Bekanntmachung am 10.02.2017 wirksam gewordenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal dargestellten Standorte für Windenergieanlagen (Konzentrationszone SO-Wind 2 Göstrup/Nalhof („Schnorbeck“)) und wurden daher in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt.

Bei der Ausweisung dieses Windenergiegebiets wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal auch eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dies hat die Gemeinde Extertal mit entsprechender Stellungnahme vom 22.05.2023 bestätigt.

Das ausgewiesene Windenergiebiet liegt auch nicht in einem Natura2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Die Rechtsfolge des § 6 WindBG gilt mit Inkrafttreten der Regelung des § 6 WindBG am 29.03.2023 für das hier gegenständliche Vorhaben.

Das Genehmigungsverfahren war daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und somit nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Mit Schreiben vom 20.09.2024, eingegangen am 23.09.2024, hat die VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG im laufenden Änderungsgenehmigungsverfahren hier jedoch die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsgenehmigungsbescheides gem. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV beantragt. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides erfolgt daher auf Antrag der Vorhabenträgerin gem. § 10 Abs. 8 Satz 2 u. 3 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV nach Zustellung dieses Bescheides an die VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG.

Mit Inkrafttreten des § 36a LPlG NRW am 15.02.2025 war die Entscheidung über den hier gegenständlichen Änderungsantrag aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 36a Abs. 1 LPlG NRW untersagt, da die Vorhabenstandorte der WEA ET-53 und ET-54 außerhalb der in dem Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans vorgesehenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG liegen.
Mit E-Mail vom 26.02.2025 beantragte die VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG jedoch die Befreiung von der allgemeinen plansichernden Untersagung nach § 36a Abs. 4 LPlG NRW bei der Bezirksregierung Detmold und verwies in der Begründung des Befreiungsantrags darauf, dass

- das geplante Vorhaben in der Windenergie-Konzentrationszone „Sondergebiet zur Nutzung der Windenergie“ und somit in räumlicher Nähe zu bestehenden Windenergiegebieten liege; negative Wechselwirkungen auf die in Planung befindlichen Windenergiegebiete seien somit ausgeschlossen,
- das Vorhaben im Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal (Feststellungsbeschluss vom 28. September 2016) ausgewiesen und berücksichtigt sei,
- die Frist des Genehmigungsverfahrens bereits am 05.02.2025 abgelaufen sei, ohne dass eine Entscheidung getroffen wurde.

Mit Schreiben vom 06.03.2025 erklärte die Bezirksregierung Detmold gem. § 36a Abs. 4 LPlG NRW gegenüber der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe, dass das hier gegenständliche Vorhaben von der allgemeinen plansichernden Untersagung nach § 36a Abs. 1 LPlG NRW befreit ist, da eine Störung der Durchführung der Regionalplanung unter Bezug auf Nr. 4 des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur „Allgemeinen Untersagung nach § 36a LPlG“ vom 14.02.2025 im vorliegenden Einzelfall durch das Vorhaben der Vorhabenträgerin ausnahmsweise ausgeschlossen sei.

Aufgrund der Befreiungserklärung der Bezirksregierung Detmold gilt die gesetzliche Untersagung der Entscheidung nach § 36a Abs. 1 LPlG NRW in diesem Einzelfall nicht, sodass die beantragte Änderungsgenehmigung erteilt werden kann.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Gemeinde Extertal

- dem Kreis Lippe:
  - untere Wasserbehörde
  - untere Bodenschutzbehörde
  - 630.2 Technische Bauaufsicht

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Gemeinde Extertal wurde als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderung und den geänderten Betrieb der Windenergieanlage erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage befürworten.

2.1 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal ist mit öffentlicher Bekanntmachung im Kreisblatt am 10.02.2017 wirksam geworden.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen

ET-53, Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 9 und

ET-54, Gemarkung Nalhof, Flur 1, Flurstück 40
liegen innerhalb der in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal dargestellten Standorte für Windenergieanlagen (Konzentrationszone SO-Wind 2 Göstrup/Nalhof („Schnorbeck")).
Da sich die Standorte innerhalb einer Konzentrationszone befinden, sind sie planungsrechtlich zulässig.

Der Zulässigkeit der Anlagen steht auch der Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal" nicht entgegen. Dieser besagt: „Es ist verboten: bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Ausnahme: Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone, […]."
Seit dem 01.02.2023 ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz befindet. Dies ist hier der Fall.

Da die hier gegenständlichen Windenergieanlagen innerhalb von Flächennutzungsplandarstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB liegen, stehen öffentliche Belange in Form des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes nicht entgegen.
Die Gemeinde Extertal hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben nach § 36 BauGB mit Stellungnahme vom 11.09.2024 (eingegangen am 12.09.2024) erteilt, da durch den Änderungsantrag die Standort- und Anlagendaten nicht verändert werden und das generelle gemeindliche Einvernehmen für die WEA ET-53 und ET-54 bereits im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG erteilt wurde.

Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahme vom 22.08.2024 hat die Abteilung 630.2 Technische Bauaufsicht des Kreises Lippe als untere Bauordnungsbehörde des Kreises Lippe ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.2 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 03.09.2024 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Die Errichtung und der Betrieb der WEA ET-53 und ET-54 wurden bereits mit Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG vom 22.12.2023 genehmigt.

Die Antragstellerin hat nunmehr einen Antrag für die Änderung und den geänderten Betrieb der beiden Anlagen eingereicht. Der Änderungsantrag sieht für die WEA ET-53 den Einbau von Rüttelstopfsäulen zur Gründungsverbesserung vor.

Die WEA ET-53 liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Die Auflagen für den notwendigen Grundwasserschutz sind bereits in der v. g. Genehmigung gemäß § 4 BImSchG enthalten. Außer den im bestandskräftigen Bescheid formulierten Auflagen zum Grundwasserschutz sind keine zusätzlichen Auflagen oder Hinweise in den Änderungsbescheid aufzunehmen.

AwSV – Umgang mit wasserrechtlichen Stoffen

Die im Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 22.12.2023 (Az.: 766.0005/22/1.6.2 – ET-53 und 766.0006/22/1.6.2 – ET-54) unter Abschnitt III. Buchstabe E) aufgeführten Nebenbestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

2.3 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 16.082024 hat das FG 701 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu der geplanten Änderung erteilt. Hinsichtlich der geplanten Änderungen bestehen keine Bedenken.

3. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Windenergieanlagen vorliegen, wenn die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

Gez.
(Hildebrand)

VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-bauordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
LPlG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergie-anlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)
EU-NotfallVO 2022/2577	Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

VIII. ANLAGEN

1. Formulare Anzeige über den Ausführungsbeginn
2. Formulare Anzeige über die abschließende Fertigstellung

VSB Neue Energien Deutschland GmbH Schweizer Str. 3a 01069 Dresden

Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Anzeige über den Ausführungsbeginn

Ansprechpartner/-in:

Fachdienst Planen & Bauen
Frau Reimer
Ebene 6, Raum 605

Telefon: 05231/62-6050
Fax: 05231/63011-
E-Mail:
i.reimer@kreis-lippe.de

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Windenergieanlagen ET-53

Aktenzeichen: **63.59.ET.119/24**
Bauherr: VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG, Schweizer Str. 3a, 01069 Dresden
Bauort:
Gemarkung: Göstrup, Fluren: 5 Flurstücke: 9

Anzeige über den Ausführungsbeginn nach § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018

Mit den Bauarbeiten soll begonnen werden am: ...../...../.....

☒ **Angaben zu den am Bau beteiligten**

☒ Benennung des **Bauunternehmens** nach § 53 Abs. 2 BauO NRW 2018
(Bei Eigenleistung bitte die Namen, Anschrift und Beruf der sachkundigen Helfer angeben)

.....
Name, Anschrift

☒ Benennung des **Bauleiters** nach § 56 BauO NRW 2018
(siehe Nebenbestimmung zum Bauschein)

....
Name, Anschrift Unterschrift (Bauleiter)

☒ **Stichprobenhafte Kontrollen** während der Bauausführung werden durchgeführt durch

☒ staatlich anerkannten Sachverständige für die **Standsicherheit**

Die schriftliche Erklärung des Sachverständigen über die erfolgte Beauftragung
☐ wurde bereits vorgelegt ☐ ist beigefügt

Datum: ...../...../..... , Unterschrift Bauherr: .....

VSB Neue Energien Deutschland GmbH Schweizer Str. 3a 01069 Dresden

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Anzeige über den Ausführungsbeginn

Ansprechpartner/-in:
Fachdienst Planen & Bauen
Frau Reimer
Ebene 6, Raum

Telefon: 05231/62-6050
Fax: 05231/63011-
E-Mail:
i.reimer@kreis-lippe.de

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Windenergieanlage ET-54.

Aktenzeichen: **63.59.ET.124/24**
Bauherr: VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG, Schweizer Str. 3a, 01069 Dresden
Bauort:
Gemarkung: Nalhof, Flur: 1, Flurstück: 40,

Anzeige über den Ausführungsbeginn nach § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018

Mit den Bauarbeiten soll begonnen werden am: ...../...../.....

☒ **Angaben zu den am Bau beteiligten**

☒ Benennung des **Bauunternehmens** nach § 53 Abs. 2 BauO NRW 2018
(Bei Eigenleistung bitte die Namen, Anschrift und Beruf der sachkundigen Helfer angeben)

.....
Name, Anschrift

☒ Benennung des **Bauleiters** nach § 56 BauO NRW 2018
(siehe Nebenbestimmung zum Bauschein)

....
Name, Anschrift Unterschrift (Bauleiter)

☒ **Stichprobenhafte Kontrollen** während der Bauausführung werden durchgeführt durch

☒ staatlich anerkannten Sachverständige für die **Standsicherheit**

Die schriftliche Erklärung des Sachverständigen über die erfolgte Beauftragung
☐ wurde bereits vorgelegt ☐ ist beigefügt

Datum: ...../...../..... , Unterschrift Bauherr: .....

VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG,Schweizer Str. 3a, 01069 Dresden

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold

fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

Fachdienst Planen & Bauen
Frau Reimer
Ebene **6**, Raum **605**

Telefon: **05231/62-6050**
Fax: **05231/63011-**
E-Mail:
i.reimer@kreis-lippe.de

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Windenergieanlagen ET-53

Aktenzeichen: **63.59.ET.119/24**
Bauherr: VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG, Schweizer Str. 3a, 01069 Dresden
Bauort:
Gemarkung: Göstrup, Fluren: 5 Flurstücke: 9

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertiggestellt sein bis zum: _____
(Bitte Datum einfügen!).

*Die **abschließende Fertigstellung** genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde **von der Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen**. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).*

☒ **Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen** während der Bauausführung
- ☒ durch die/den **staatlich anerkannten Sachverständige** für die **Standsicherheit**
  - ☐ wurde bereits vorgelegt
  - ☐ ist beigefügt

☒ **Unternehmererklärungen**
- ☒ Erklärung des Anlagenherstellers über die Erfüllung der Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen
  - ☐ wurde bereits vorgelegt
  - ☐ ist beigefügt

☒ ***sonstige Bescheinigungen***
- ☒ amtlicher Nachweis über die Einhaltung des Anlagenstandortes und -höhe
  - ☐ Bescheinigung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden ist.

...../...../.....	.....	.....
Datum	Unterschrift Bauleiter	Telefonnummer zw. Terminabsprache

VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG,Schweizer Str. 3a, 01069 Dresden

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold

fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

Fachdienst Planen & Bauen
Frau Reimer
Ebene **6**, Raum

Telefon: **05231/62-6050**
Fax: **05231/63011-**
E-Mail:
i.reimer@kreis-lippe.de

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Windenergieanlage ET-54.

Aktenzeichen: **63.59.ET.124/24**
Bauherr: VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG, Schweizer Str. 3a, 01069 Dresden
Bauort:
Gemarkung: Nalhof, Flur: 1, Flurstück: 40,

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertiggestellt sein bis zum: _____
(Bitte Datum einfügen!).

*Die **abschließende Fertigstellung** genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde **von der Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen**. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).*

☒ **Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen** während der Bauausführung
- ☒ durch die/den **staatlich anerkannten Sachverständige** für die **Standsicherheit**
  - ☐ wurde bereits vorgelegt
  - ☐ ist beigefügt

☒ **Unternehmererklärungen**
- ☒ Erklärung des Anlagenherstellers über die Erfüllung der Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen
  - ☐ wurde bereits vorgelegt
  - ☐ ist beigefügt

☒ ***sonstige Bescheinigungen***
- ☒ amtlicher Nachweis über die Einhaltung des Anlagenstandortes und -höhe
  - ☐ Bescheinigung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden ist.

...../...../.....	.....	.....
Datum	Unterschrift Bauleiter	Telefonnummer zw. Terminabsprache